

Flächennutzungsplan
39. Änderung

Begründung
– Vorentwurf –

Verfahren gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Gemeinde Ostbevern

1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziel	3	Inhaltsverzeichnis
1.1	Änderungsbeschluss	3	
1.2	Änderungsbereich	3	
1.3	Derzeitige Situation	3	
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	3	
2	Änderungspunkte	5	
3	Sonstige Belange	5	
3.1	Erschließung	6	
3.2	Belange von Natur und Landschaft	6	
3.3	Ver- und Entsorgung	7	
3.4	Abwasserbeseitigung	7	
3.5	Immissionsschutz	7	
3.6	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	7	
3.7	Denkmalschutz	7	
3.8	Flächenbilanz	8	
4	Umweltbericht	8	
4.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands	10	
4.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands	13	
4.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	14	
4.4	Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen	15	
4.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	15	
4.6	Zusätzliche Angaben	15	
4.7	Zusammenfassung	16	

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziel

1.1 Änderungsbeschluss

Der Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Ostbevern hat am 16.10.2008 beschlossen, für den im Folgenden beschriebenen Bereich am nordöstlichen Rand der Ortslage Ostbevern den Flächennutzungsplan nach den Vorschriften der §§ 2-7 BauGB zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Angebot neuer Bauflächen für Wohnen und nicht wesentlich störendes Gewerbe zu schaffen.

1.2 Änderungsbereich

Der vorliegende Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst ca. 5,47 ha und ist Teil der städtebaulich sinnvollen Abrundung für die Entwicklung am Nordrand der Ortslage Ostbevern beidseitig der Wischhausstraße.

Gleichzeitig mit der derzeitigen Planung einer Westtangente als Entlastung der Ortsdurchfahrt L 830 und Wischhausstraße wurde ein Siedlungsstrukturkonzept erarbeitet, um die mittel- bis langfristige Entwicklung der Ortslage in nördlicher Richtung planerisch zu sichern und gegebenenfalls Prioritäten zu setzen.

1.3 Derzeitige Situation

Der Änderungsbereich und sein Umfeld beidseitig der Wischhausstraße zeigen heute eine am Siedlungsrand gelegene, münsterlandtypische landwirtschaftliche Struktur mit Acker und Grünland, strukturiert von Feldgehölzen und Hecken und eingestreuten Privatgrundstücken mit Wohnnutzungen.

Richtung Norden wird der Änderungsbereich von einem Ufergehölz eingerahmt, das ein namenloses Gewässer und den im Nordwesten verlaufenden Breedewiesenbach säumt.

Im Osten begrenzt die K 34 Richtung Lienen den Änderungsbereich. Die südliche Begrenzung des bildet das bestehende Wohngebiet Loheide mit prägnantem Altbaumbestand.

Abgesehen von Wohngebäuden mit umgebenden Gartenstrukturen im Westen und einer gemischten Nutzung entlang der K 34 wird der Änderungsbereich ausschließlich ackerbaulich genutzt.

1.4 Planungsrechtliche Vorgaben

• Regionalplan / Ziele der Landesplanung

Der Regionalplan „Teilabschnitt Münsterland“ für den Regierungsbezirk Münster sieht eine Abrundung der künftigen Wohnbauflächen über die derzeitige Darstellung des Flächennutzungsplanes hinaus nur im Westen der Ortslage südlich des Grevener Damms sowie eine geringfügige Abrundung an der Wischhausstraße im Nordosten vor.

Für den Änderungsbereich stellt der Regionalplan derzeit „Agrarbereiche“ und „Bereiche zum Schutz der Gewässer“ dar.

- **Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostbevern stellt im Änderungsbereich ebenfalls „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Grünfläche“ als Abgrenzung zum derzeitigen Siedlungsrand dar.

In Abstimmung mit der Bezirksplanungsbehörde am 17.12.2007 hinsichtlich der Ziele der Landesplanung zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde der Bedarf an neuen Wohnbauflächen in Vorbereitung einer Überarbeitung des Regionalplanes anerkannt, wobei die im Regionalplan dargestellte Möglichkeit am Westrand der Ortslage aus Eigentumsgründen nicht zur Verfügung steht.

Aufgrund des landesplanerisch anerkannten Wohnbauflächenbedarfs wird der Flächennutzungsplan – wie im Folgenden erläutert – mit der 39. Änderung geändert.

Auch ohne Darstellung im Regionalplan kann eine Änderung des Flächennutzungsplanes für die Entwicklung des vorliegenden Bebauungsplanes im Nordosten vorgenommen werden, da der Flächenumfang unter 10 ha liegt und somit landesplanerische Belange nach grundsätzlicher Abstimmung durch die städtebaulich sinnvolle Abrundung nur marginal betroffen sind.

- **Landschaftsplan, Biotopkataster und NATURA 2000**

Ein Landschaftsplan für die Gemeinde Ostbevern befindet sich derzeit in Aufstellung.

Das Biotopkataster der Landesanstalt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen führt für den Änderungsbereich und seine unmittelbare Umgebung keine schützenswerten Biotope auf.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet 3913-004 „Park Loburg“ beginnt ca. 300 m östlich des Plangebietes.

Ca. 1.100 m westlich des Plangebietes liegt das Naturschutzgebiet WAF-003 „Feuchtwiesen bei Ostbevern“.

Gebiete des europäischen Netzes NATURA 2000 sind nicht betroffen, da diese in relevanter Entfernung nicht vorliegen. Das nächstgelegene Gebiet DE-4013-301 „Emsaue Kreise Warendorf und Gütersloh“ befindet sich südwestlich in einer Entfernung von ca. 6 km.

2 Änderungspunkte

Die im Flächennutzungsplan eingetragenen laufenden Ziffern entsprechen den folgenden Änderungspunkten.

- **Änderungspunkt 1 / Änderungspunkt 2**

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ bzw. „Gemischte Baufläche“

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die in Pkt. 1.4 erläuterten planungsrechtlichen Voraussetzungen für die parallel vorgesehene Aufstellung des Bebauungsplanes „Wischhausstraße“ geschaffen.

In Ostbevern besteht zunehmend die Nachfrage nach kleineren Grundstücken für nicht wesentlich störendes Gewerbe mit Wohnhaus für die Eigentümer. Um die im Gewerbegebiet Nord inzwischen knappen Flächen für produzierendes Gewerbe mit höherem Störgrad offen zu halten, wird die Gemeinde im vorliegenden Änderungsbereich insbesondere nördlich der Wischhausstraße dafür mit der Darstellung von Mischgebiet ein Angebot machen. Hier sind bereits entsprechende Strukturen entlang des Lienener Damms vorhanden.

Südlich der Wischhausstraße wird die Wohnbaufläche im Anschluss an das bestehende Wohngebiet ergänzt. Auch hier soll im Rahmen der Detailplanung die Möglichkeit für wohnverträgliche, nicht störende gewerbliche Nutzung offen gehalten werden.

- **Änderungspunkt 3**

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für Ver- und Entsorgung – Regenrückhaltebecken“

Entsprechend dem Gesamtentwässerungskonzeptes für die nördliche Ortserweiterung wird im Änderungsbereich eine „Fläche für Ver- und Entsorgung“ zur Regenrückhaltung erforderlich und im FNP entsprechend dargestellt.

- **Änderungspunkt 4**

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Grünfläche“

Am nördlichen Rand des Änderungsbereiches wird ein schmaler Grünstreifen dargestellt, durch den im Rahmen der Detailplanung eine Fußwegeverbindung entlang des Ortsrandes gesichert wird.

3 Sonstige Belange

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung werden Ausführungen zu folgenden weiteren Belangen erforderlich.

3.1 Erschließung

Die Erschließung des Änderungsbereiches erfolgt durch die querende Wischhausstraße, die eine Spange zwischen der L 830 Bahnhofstraße im Westen und der K 34 Lienener Damm im Osten mit entsprechender Belastung darstellt, zumal die Weiterführung im Südosten von der B 51 eine Abkürzung der Verbindung Richtung Greven/FMO durch die Ortslage bietet, solange die erwähnte Westtangente noch nicht gebaut ist.

- **Öffentlicher Personennahverkehr**

Der Bahnhof Ostbevern mit P+R-Anlage liegt in ca. 3,5 km Entfernung auch in Fahrraderreichbarkeit und bietet optimale Anbindungen an die Oberzentren Münster und Osnabrück.

Außerdem besteht eine Buslinie zwischen Ortsmitte und dem Bahnhof bzw. dem Ortsteil Brook.

3.2 Belange von Natur und Landschaft

Die vorgesehene Wohnbauflächenentwicklung im Norden von Ostbevern stellt den Abschluss der Wohnsiedlungsentwicklung in nördliche Richtung dar. Eine bauliche Entwicklung soll zukünftig entsprechend dem Siedlungsstrukturkonzept in westliche Richtung bis zur Westtangente erfolgen.

Eine Einbindung der neu entstehenden Bebauung in die angrenzende freie Landschaft ist aufgrund der nördlich angrenzenden gewässerbegleitenden Ufergehölze nicht erforderlich.

Aufgrund der im Änderungsbereich überwiegend ackerbaulichen Nutzung sind im Rahmen des Vermeidungsprinzips innerhalb des Änderungsbereiches keine unbedingt erhaltenswerten Strukturen gegeben.

- **Eingriffsregelung**

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 18ff BNatSchG vorbereitet, der nach § 21 BNatSchG i.V.m. § 1a BauGB im Rahmen der Detailplanung auszugleichen ist. Der Ausgleich wird im derzeit in Planung befindlichen Öko-Pool „Brüskenheide“ erfolgen.

- **Wasserwirtschaftliche Belange**

Wasserwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen.

Der HQ 100 ist gutachterlich ermittelt. Da der Breedewiesenbach kein Überschwemmungsgebiet besitzt, ergeben sich für den Änderungsbereich keine Restriktionen.

3.3 Ver- und Entsorgung

- **Gas-, Strom- und Wasserversorgung**

Die Gas-, Strom- und Wasserversorgung erfolgt durch die Energieversorgung Ostbevern GmbH. Die notwendige Netzerweiterung erfolgt bedarfsgerecht.

3.4 Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Trennsystem. Die Gemeinde erstellt zurzeit ein Entsorgungskonzept, das die gesamte städtebauliche Entwicklung langfristig berücksichtigt.

Für die Niederschlagsentwässerung wird das unter Änderungspunkt 3 aufgeführte Regenrückhaltebecken dargestellt.

3.5 Immissionsschutz

Als Emittent für den Änderungsbereich wird der Verkehrslärm der Wischhausstraße gutachterlich untersucht. Möglicherweise erforderliche Schutzmaßnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft. Hinsichtlich der bestehenden Schreinerei wurde bereits die Wohnverträglichkeit für das Umfeld nachgewiesen.

Landwirtschaftliche Emissionen von der Hofstelle im Radius von 600 m wurden ebenfalls geprüft und die Wohnverträglichkeit nachgewiesen.

3.6 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten Eintragungen im Änderungsbereich und im Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung.

Im westlich angrenzenden Bereich wurde der Altstandort Lederwarenfabrik Böckenholt (Wischhausstr. 5) gutachterlich untersucht – Beeinträchtigungen für den Änderungsbereich liegen nicht vor.

3.7 Denkmalschutz

Sowohl innerhalb des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanes als auch in seinem Umfeld befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NRW bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Gemeinde Ostbevern, ausgestellt vom Westfälischen Amt für Denkmalpflege, enthalten sind.

3.8 Leitungstrassen

Durch den Änderungsbereich verlaufen eine 30 KV- und eine 10 KV-Leitung. Eventuelle Schutzmaßnahmen werden im Rahmen der Detailplanung beachtet.

3.9 Flächenbilanz

Plangebiet insgesamt		5,47 ha
davon:		
	Alt (ha)	Neu (ha)
Fläche für die Landwirtschaft:	5,34	–
Verkehrsfläche	0,30	0,30
Wohnbaufläche:	–	2,50
Gemischte Baufläche:	–	2,46
Fläche für Ver- und Entsorgung:	–	0,30
Grünfläche:		0,08

4 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des vorliegenden Flächennutzungsplanes voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden.

Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten folgt der Umweltbericht den Vorgaben der Anlage zu §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist der Focus der Untersuchung auf die flächenbezogene Zielplanung zu lenken. Detailfragen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung erörtert. Der Untersuchungsraum des Umweltberichts umfasst im wesentlichen den Änderungsbereich. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzguts erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

Bei der Analyse der Schutzgüter fließen auch die relevanten Ergebnisse der für die westliche Entlastungsstraße Ostbevern im Jahr 2004 erarbeiteten Umweltverträglichkeitsstudie* ein.

* Ingenieurgesellschaft nts:
Umweltverträglichkeitsstudie
zur westlichen Entlastungs-
straße Ostbevern. Münster,
August 2004

• Vorhaben

Der Änderungsbereich befindet sich im Norden Ostbeverns und schließt an bestehende Wohnbauflächen im Umfeld der Wischhausstraße an.

Um in diesem Bereich die planungsrechtliche Grundlage für die Entwicklung eines Wohn- und Mischgebietes zu schaffen, werden folgende 4 Änderungspunkte erforderlich:

- **Änderungspunkt 1**
 Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“
- **Änderungspunkt 2**
 Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gemischte Baufläche“
- **Änderungspunkt 3**
 Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für Ver- und Entsorgung“ mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken“
- **Änderungspunkt 4**
 Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Grünfläche“

• **Umweltschutzziele**

Die auf den im Folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für das Plangebiet werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tabelle 1: Beschreibung der Umweltschutzziele

Umweltschutzziele	
Mensch	<p>Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau).</p> <p>Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.</p>
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Arten- und Biotop-schutz, Biologische Vielfalt	<p>Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) vorgegeben. Vorgaben zum Artenschutz treffen darüber hinaus die FFH-Richtlinie 92/43/EWG, die Vogelschutz-Richtlinie 79/409/EWG, die EU-Artenschutzverordnung 338/97 und die Bundesartenschutzverordnung.</p> <p>Das Fachinformationssystem des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) trifft für das Plangebiet und seine unmittelbare Umgebung keine Aussagen.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet 3913-004 „Park Loburg“ beginnt ca. 300 m östlich des Plangebietes.</p> <p>Ca. 1.100 m westlich des Änderungsbereiches liegt das Naturschutzgebiet WAF-003 „Feuchtwiesen bei Ostbevern“.</p> <p>Gebiete des europäischen Netzes NATURA 2000 sind nicht betroffen, da diese in relevanter Entfernung nicht vorliegen. Das nächstgelegene Gebiet DE-4013-301 „Emsaue Kreise Warendorf und Gütersloh“ befindet sich südwestlich in einer Entfernung von ca. 6 km.</p>

Umweltschutzziele	
Boden und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben. Fachliche Daten liefert der Geologische Dienst NRW (u.a. „Karte der schutzwürdigen Böden“).
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NRW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben. Das Landschaftsschutzgebiet 3913-004 „Park Loburg“ beginnt ca. 300 m östlich des Plangebietes.
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuches, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landschaftsgesetz NRW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbildes ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

4.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands

Tabelle 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands

Schutzgut	Änderungspunkt 1 Landwirtschaft in Wohnbaufläche	Änderungspunkt 2 Landwirtschaft in Gemischte Baufläche	Änderungspunkt 3 Landwirtschaft in Ver- und Entsorgung	Änderungspunkt 4 Landwirtschaft in Grünfläche
Mensch	<p>Änderungsbereich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestehende Wohnnutzung im westlichen Änderungsbereich mit Immissionschutzanspruch (hochwertig) - Verbindungsweg in die freie Landschaft <p>Umfeld</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohnnutzung südlich und westlich anschließend (hochwertig) - Westlich Grundstück /Gemeindehaus einer Kirchengemeinde 	<p>Änderungsbereich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohnnutzung mit Immissionschutzanspruch am Lienener Damm (hochwertig) <p>Umfeld</p> <ul style="list-style-type: none"> - Östlich angrenzend Wohnnutzung mit Immissionschutzanspruch (hochwertig) 	<p>Änderungsbereich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Wohnnutzung <p>Umfeld</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Umfeld Hofstelle im Norden und Wohnnutzung am Lienener Damm mit Immissionschutzanspruch (hochwertig) 	

Schutzgut	Änderungspunkt 1 Landwirtschaft in Wohnbaufläche	Änderungspunkt 2 Landwirtschaft in Gemischte Baufläche	Änderungspunkt 3 Landwirtschaft in Ver- und Entsorgung	Änderungspunkt 4 Landwirtschaft in Grünfläche	
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	<p>Änderungsbereich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landwirtschaftlich genutzte Fläche mit nachrangiger Wertigkeit für Flora und Fauna - In den Randbereichen Siedlungsstrukturen mit Gebäuden und Hausgärten u.a. mit Gehölzstrukturen mittlerer Bedeutung für Flora und Fauna 				
	Umfeld	Umfeld			
	- Südlich angrenzend Siedlung mit Hausgärten mittlerer Strukturierung sowie ein Gehölzstreifen aus prägnanten alten Gehölzen	- Östlich angrenzend Siedlung mit Hausgärten mittlerer Strukturierung sowie ein Gehölzstreifen aus prägnanten alten Gehölzen mit hoher Bedeutung für Flora und Fauna			
		- Nordwestlich Breedewiesenbach, nordöstlich namenloser Graben mit begleitendem Gehölzsaum und mittlerer Wertigkeit und hoher Bedeutung im Biotopverbundsystem			
Arten- und Biotopschutz	<p>Änderungsbereich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorkommen von Populationen besonders geschützter Arten i.S.d. § 10 BNatSchG unter Berücksichtigung der fachlichen Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV NRW) i.S.d. „planungsrelevanten Arten in NRW“ sind auf den ackerbaulich genutzten Flächen oder den Siedlungsnutzungen aufgrund der Störwirkung anthropogener Nutzungen nicht zu erwarten. Im Rahmen einer derzeit durchgeführten Erfassung von Fledermäusen und Vögeln zeigt einzelne jagende Große Abendsegler über den Freiflächen. Bruthabitate wurden bislang nicht festgestellt. <p>Umfeld</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorkommen geschützter Arten in den nördlich und südlich angrenzenden Gehölz- und Gewässerstrukturen können nicht ausgeschlossen werden – derzeit werden die Gehölzstrukturen hinsichtlich Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln untersucht. Nach derzeitigen Erkenntnissen jagen in den Randbereichen Zwergfledermäuse und Breitflügelfledermäuse. Bruthabitate konnten bislang nicht festgestellt werden. In der weiteren Planung sind die artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen 				
Boden	<p>Änderungsbereich / Umfeld</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dem Änderungsbereich unterliegt ein Podsol-Gley und Gley geringer Ertragsfähigkeit und geringer Sorptionsfähigkeit bzw. Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen. Eine Schutzwürdigkeit liegt gem. Geologischer Dienst NRW nicht vor. Unter den ackerbaulich genutzten Böden ist von Beeinträchtigungen, die über die Ausbildung einer Pflugsohle und Einträge von Düngemitteln hinausgehen, nicht auszugehen.- insgesamt von mittlerer Wertigkeit. - In den bebauten Bereichen sowie der Verkehrsflächen der Wischhausstraße und des Markenswegs sind keine Böden mit naturnaher Entwicklung mehr zu erwarten – nachrangige Wertigkeit. 				
Wasser	<p>Änderungsbereich / Umfeld</p> <ul style="list-style-type: none"> - In der Karte der schutzwürdigen Böden wird der Grundwasserstand mit Ständen von 4-8 dm unter Flur als „mittel“ bezeichnet. In Verbindung mit der geringen Sorptionsfähigkeit der Böden ist eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Verunreinigungen zu erwarten. - Keine Vorkommen von Gewässern 				
	Umfeld	- Keine Vorkommen von Gewässern	Umfeld		
		- Nördlich angrenzend an den Änderungsbereich verläuft der bereits genannte Breedewiesenbach und ein namenloser Graben (s. Biotoptypen). (mittelwertig)			

Schutzgut	Änderungspunkt 1 Landwirtschaft in Wohnbaufläche	Änderungspunkt 2 Landwirtschaft in Gemischte Baufläche	Änderungspunkt 3 Landwirtschaft in Ver- und Entsorgung	Änderungspunkt 4 Landwirtschaft in Grünfläche
Klima und Lufthygiene	<p>Änderungsbereich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich liegt im Klimabezirk „Münsterland“ und damit im Einflussbereich atlantischen Klimas mit vorherrschenden Südwest- und Westwinden. Die Niederschläge betragen im Durchschnitt 650-700 mm. Das Gebiet wird dominiert von den klimatisch und lufthygienisch positiven Wirkungen der freien Landschaft. Die landwirtschaftlichen Flächen weisen Funktionen der Kaltluftentstehung und bei Bewuchs der Frischluftentstehung auf. 			
	<p>Umfeld</p> <ul style="list-style-type: none"> - In den südlichen Randbereichen wirken die angrenzenden Siedlungsflächen kleinklimatisch negativ, aber von untergeordneter Bedeutung in den Änderungsbereich. 	<p>Umfeld</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nördlich erstrecken sich landwirtschaftliche Flächen mit Funktionen der Kaltluftentstehung und bei Bewuchs der Frischluftentstehung (mittlere Wertigkeit). - Einzelne Gehölzstrukturen mit Frischluftentstehungsfunktion 		
Landschaft	<p>Änderungsbereich / Umfeld</p> <p>Die Landschaft im Plangebiet ist geprägt von der Lage am Ortsrandbereich, somit wirken Siedlungsbereiche als auch landwirtschaftliche Flächen und Gehölzen der angrenzenden freien Landschaft in das Landschaftsbild. Das Landschaftsbild weist eine geringe bis mittlere Strukturierung, natürliche Vielfalt und Eigenart auf.</p>			
	<p>Umfeld</p> <ul style="list-style-type: none"> - Südlich angrenzend bebauter Siedlungsbereich, der von großen Gehölzen eingeraht ist und als derzeitiger Siedlungsrand wahrgenommen wird 	<p>Umfeld</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nördlich leicht strukturierte Agrarlandschaft, die aber aufgrund der einrahmenden Funktion der Hecken entlang der Gewässer nicht einsehbar ist (mittlere Wertigkeit) 		
Kultur- und Sachgüter	<p>Änderungsbereich</p> <ul style="list-style-type: none"> - In den Randbereichen befinden sich Privatgrundstücke mit Wohnnutzungen sowie einem gewerblichen Betrieb (Tischlerei) <p>Umfeld</p> <ul style="list-style-type: none"> - Südlich und östlich angrenzende bestehende Siedlungsnutzungen - Westlich angrenzend Grundstück / Gemeindehaus einer Kirchengemeinde 			
	<p>Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die bauliche und landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Plangebiet überwiegend keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten).</p>			
Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	<p>–</p>			
	<p>Nördlich im Bereich des Breedewiesenbachs und des namenlosen Grabens sind die vorkommenden Biotoptypen sowie Fauna und Flora auf die feuchten bzw. nassen Verhältnisse und den Wasserkörper angewiesen.</p>			

4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

- **Bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)**

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Änderungsbereich ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiterhin in der derzeitigen Weise landwirtschaftlich und baulich genutzt.

- **Bei Durchführung der Planung (Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen)**

Tab. 3: Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Schutzgut	Änderungspunkt 1 Landwirtschaft in Wohnbaufläche	Änderungspunkt 2 Landwirtschaft in Gemischte Baufläche	Änderungspunkt 3 Landwirtschaft in Ver- und Entsorgung	Änderungspunkt 4 Landwirtschaft in Grünflächen
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Der Schutz der im Plangebiet bestehenden und angrenzenden Wohnnutzung werden durch die Änderung in „Wohnbaufläche“ und „gemischte Bauflächen“ nicht beeinträchtigt, da es sich um gleichartige Nutzungen handelt bzw. die maßgeblichen Immissionswerte eingehalten werden. - Die für die Erholungsnutzung relevanten Wegebeziehungen in die freie Landschaft werden erhalten. 		<ul style="list-style-type: none"> - Mit den Änderungspunkten werden keine nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut vorbereitet. Vielmehr wird mit der Integration der Grünfläche im Norden eine Fußwegeverbindung ergänzt und somit verbessert. 	
Es werden keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut vorbereitet.				
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Inanspruchnahme von Ackerflächen geringer ökologischer Wertigkeit - Sicherung der bestehenden Wohnnutzungen - Die im Umfeld gelegenen Biotopstrukturen am Breedwiesenbach und am namenlosen Graben werden einseitig eingeschränkt, aber nicht erheblich beeinträchtigt. - Das ca. 1.100 m westlich des Plangebiets gelegene Naturschutzgebiet „Feuchtwiesen bei Ostbevern“ ist aufgrund der großen Entfernung nicht beeinträchtigt. <p>Mit der Änderung werden keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet – unter Berücksichtigung, dass der mit der Änderung vorbereitete Eingriff auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert und durch externe Ausgleichsmaßnahmen kompensiert wird.</p>			
Artenschutz	Mit der Planung werden nach derzeitigem gutachterlichem Kenntnisstand keine geschützten Arten gem. § 10 BNatSchG im Sinne der Verbotstatbestände gem. § 42 BNatSchG beeinträchtigt. – Eine abschließende Aussage erfolgt nach Abschluss der Gutachten zu Fledermäusen und Vögeln.			
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Überformung der Bodenverhältnisse im Plangebiet - Mit den erforderlichen plangebietsexternen Ausgleichsmaßnahmen ist auch eine Aufwertung der Bodenverhältnisse gegeben. 			<ul style="list-style-type: none"> - keine erhebliche Veränderung der Bodennutzung
Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden vorbereitet.				
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Der namenlose Graben und der Breedwiesenbach nördlich außerhalb des Änderungsbereiches werden von der Änderung in ihrer Entwicklung eingeschränkt – aber auch unter Berücksichtigung der derzeitigen Nutzung nicht erheblich beeinträchtigt. 			

Schutzgut	Änderungspunkt 1 Landwirtschaft in Wohnbaufläche	Änderungspunkt 2 Landwirtschaft in Gemischte Baufläche	Änderungspunkt 3 Landwirtschaft in Ver- und Entsorgung	Änderungspunkt 4 Landwirtschaft in Grünflächen
	- Mit den zu erwartenden Versiegelungen ist eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate auf lokaler Ebene verbunden, die sich jedoch unter Berücksichtigung der Anforderungen des § 51a LWG nicht erheblich auf den Wasserhaushalt auswirkt.			
Klima und Lufthygiene	- Derzeit von offenen Flächen geprägten Verhältnisse von Luft und Klima werden in siedlungstypische Klimaverhältnisse mit siedlungsraumtypischen Hintergrundbelastung an Emissionen aus Verkehr und Hausbrand Aufgrund der dominierenden klimatischen Wirkung der umgebenden freien Landschaft sind regional-klimatisch keine Veränderungen zu erwarten.		- Mit der Änderung werden die lufthygienischen Funktionen des Offenlands in diesen Bereichen weiter wirken – aufgrund der heranrückenden Nutzungen jedoch klimatisch wenig wirksam.	
	Mit der Änderung werden keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima vorbereitet.			
Landschaft	- Ausdehnung des Siedlungsbereichs, aufgrund der bestehenden nördlichen Eingrünungen ohne erhebliche Wirkungen auf die angrenzende freie Landschaft. Mit der Änderung werden keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft vorbereitet.			
Kultur- und Sachgüter	- Sicherung der bestehenden Siedlungsnutzungen		- Keine Inanspruchnahme von Kultur- oder Sachgütern	
	Mit der Änderung werden keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter vorbereitet.			
Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	Nennenswerte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die bereits genannten Funktionszusammenhänge (z.B. Klima und Biotoptypen) hinausgehen, sind nicht betroffen.			

4.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

- **Nutzung erneuerbarer Energien und sparsamer Umgang mit Energien**

Aussagen zur Nutzung regenerativer Energien erfolgen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen der baurechtlichen Genehmigungsverfahren. Die geplanten Darstellungen im Flächennutzungsplan verhindern eine derartige Nutzung nicht.

- **Eingriffsregelung**

Mit dem Erhalt der alten Stieleichen am Lienener Damm werden die erhaltenswerten Strukturen i.S.d. Vermeidungsgrundsatzes der Eingriffsregelung berücksichtigt. Für den Ausgleich des im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu ermittelten Biotopwertpunktdefizits stehen im „Naturschutzgebiet Brüskenheide“ Flächen in ausreichender Größenordnung zur Verfügung.

- **NATURA 2000**

Gebiete des europäischen Netzes NATURA 2000 sind nicht betroffen, da diese in relevanter Entfernung nicht vorliegen.

4.4 Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen

Mit der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes sind überwiegend keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen nachteiliger Art verbunden, da:

- die in Gesetzen bzw. Fachplanungen genannten relevanten Umweltschutzziele beachtet werden,
- Immissionskonflikte hinsichtlich der im Umfeld bestehenden Wohnnutzungen nicht hervorgerufen werden,
- ökologisch wertvolle Biotoptypen erhalten werden und der mit der Planung vorbereitete Eingriff in Natur und Landschaft plangebietsextern ausgeglichen wird,
- keine Verbotstatbestände gem. § 42 BNatSchG hervorgerufen werden
- keine erhebliche Beeinträchtigung der sonstigen zu prüfenden Schutzgüter vorbereitet wird.

4.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Funktionale Planungsalternativen, die sich erheblich von der derzeitigen Planung unterscheiden bzw. Vorteile aufweisen, bestehen aufgrund der Vorgaben aus den Erschließungsmöglichkeiten, eines sparsamen internen Erschließungssystems nicht.

Auf die auch aus landesplanerischer Sicht sinnvolle bauliche Entwicklung am Nordrand der Ortslage Ostbevern wurde in Pkt. 1.5 der Begründung bereits hingewiesen.

4.6 Zusätzliche Angaben

- **Datenerfassung**

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustands des Plangebiets und seiner Umgebung. Ergänzend wurden die Ergebnisse der für die Entlastungsstraße Ostbevern erarbeiteten Umweltverträglichkeitsstudie berücksichtigt.

Fachgutachten werden für Entwässerungsplanung und die Immissionssituation sowie für den Artenschutz im Rahmen der Detailplanung zum Bebauungsplan erstellt.

Darüber hinausgehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

- **Monitoring**

Gem. § 4c BauGB sind die mit der Änderung vorbereiteten erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt. Welche Überwachungsmaßnahmen gem. § 4c BauGB (Monitoring) in den Änderungsbereichen erforderlich werden, wird auf der Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. Fachplanung festgelegt. Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans werden im konkreten Fall keine Maßnahmen zum Monitoring erforderlich. Unbenommen ist dabei die regelmäßige Überprüfung im Rahmen der laufenden Fortschreibung des Flächennutzungsplans.

4.7 Zusammenfassung

Mit der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes (5,47 ha) wird die planungsrechtliche Voraussetzung für die Entwicklung eines Wohn- und Mischgebietes im Norden von Ostbevern geschaffen. Der Änderungsbereich umfasst derzeit ackerbaulich genutzte Flächen im Anschluss an den derzeitigen Siedlungsrand.

Die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet folgende Änderungspunkte:

- Änderungspunkt 1
Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“
- Änderungspunkt 2
Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gemischte Baufläche“
- Änderungspunkt 3
Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für Ver- und Entsorgung“ mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken“
- Änderungspunkt 4
Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Grünfläche“

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der 39. Änderung des Flächennutzungsplans voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden:

- Die in Gesetzen bzw. Fachplanungen genannten Umweltschutzziele werden beachtet bzw. sind nicht betroffen.
- Für die Änderungen werden Biotopstrukturen von nachrangiger ökologischer Wertigkeit beansprucht. Für einen erforderlichen Ausgleichsbedarf gem. BNatSchG stehen Flächen im Flächenpool der Gemeinde in ausreichender

- Größenordnung zur Verfügung.
- Bei Nicht-Durchführung der Flächennutzungsplanänderung würden die Änderungsbereiche voraussichtlich weiterhin in der derzeitigen Art genutzt werden.
 - Auswirkungen auf streng geschützte Arten gem. § 10 BNatSchG werden – vorbehaltlich der abschließenden Ergebnisse einer Artenkartierung (Fledermäuse, Vögel) nachzeitigem Kenntnisstand nicht vorbereitet.
 - Sinnvolle anderweitige räumliche Planungsmöglichkeiten, mit denen die mit der Änderung des Flächennutzungsplans verfolgten Ziele in gleicher Weise erreicht werden können, bestehen nicht.
 - Maßnahmen zum Monitoring werden auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht erforderlich.

Insgesamt werden mit der 39. Änderung des Flächennutzungsplans keine voraussichtlich erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vorbereitet.

Bearbeitet im Auftrag
der Gemeinde Ostbevern
Coesfeld, im Juli 2009

Ostbevern, im Juli 2009

WOLTERS PARTNER
Architekten BDA · Stadtplaner DASL
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Jürgen Hoffstädt
Bürgermeister
der Gemeinde Ostbevern